

sind diese möglichen objektiven Determinanten stets auch mit Unzulänglichkeiten in der Bewußtseinsentwicklung der Täter oder gar ihrer Persönlichkeit. Sie zeugen davon, daß in einer Reihe von Fällen, besonders bei vorsätzlichen Delikten, der Prozeß der sozialen Integration der Täter Störungen unterlegen hat oder noch unterliegt, Defizite dabei entstanden sind oder Fehlerorientierungen im Verhältnis zu den sozialen Anforderungen entstanden sind, die bis zu ausgeprägten bürgerlich-individualistischen, egoistischen, egozentrischen oder anarchischen Zügen im System der Einstellung und Verhaltensorientierung reichen können. Die Streubreite der objektiven und subjektiven Determinanten von Vergehen, die von den Straftätern in Taten umgesetzte Gesellschaftsblindheit ist mithin sehr groß und ihre Dialektik so kompliziert, daß das Problem nicht auf vereinfachende Formeln gebracht werden kann.

In keinem Fall aber greifen die Vergehen trotz aller Destruktion, die ihnen innewohnt, und trotz der ihnen eigenen Widersprüchlichkeit zu den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen und zur Rechtsordnung *den Sozialismus in seiner Existenz als Gesellschaftsordnung* und in seinen grundlegenden Produktions- und Machtverhältnissen an, *in keinem Fall* sind sie eine *totale Negation elementarster Lebensregeln* oder bringen sie dem Gefüge der sozialistischen Gesellschaft einen schweren materiellen Schaden bei.

Die durch Vergehen herbeigeführten Störungen und Schädigungen haben begrenzten Charakter, dennoch können sie in ihrer *Schwere sehr unterschiedlich* sein. Es gibt Vergehen von geringer, aber auch solche von hochgradiger Gesellschaftswidrigkeit. Die starke Differenziertheit der Vergehen hat strafrechtlich zur Konsequenz, daß zu ihrer Ahndung zahlreiche verschiedene Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zur Verfügung stehen. Zu ihnen gehören Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, Strafen ohne Freiheitsentzug (die ihrerseits wiederum unterschiedlich sind - Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) sowie Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendstrafe, Strafarrrest bei Militärpersonen).

Von der relativ *großen Gruppe von Vergehen, die Strafen ohne Freiheitsentzug* - in erster Linie Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe - *nach sich ziehen*, heben sich zwei weitere Gruppen von Vergehen ab:

— *nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen*
Sie sind zwar in § 1 Absatz 2 StGB nicht ausdrücklich erwähnt, werden aber in § 28 Absatz 1 StGB genannt. Bei ihnen handelt es sich um objektiv und subjektiv weniger schwerwiegende gesellschaftswidrige Beeinträchtigungen persönlicher oder gesellschaftlicher Interessen. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft ist bei diesen Vergehen nicht sehr tief und ohne „erhebliche“, wenn auch sozial spürbare gesellschaftswidrige Folgen. Diese Täter werden deshalb im Regelfall von gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen (vgl. § 28 StGB). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können auch die Geldstrafe (vgl. § 36 StGB) oder der öffentliche Tadel (vgl. § 37 StGB) angewandt werden. Bei Jugendlichen kann von Strafverfolgung abgesehen werden (vgl. § 67 StGB).

- *schwere Vergehen*

Sie sind in § 1 Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben und stellen objektiv wie subjektiv besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen persönlicher, oder gesellschaftlicher Interessen dar. Der Konflikt des Rechtsverletzers mit der Gesellschaft hat hier eine beträchtliche Intensität erreicht, ohne daß jedoch seine Tat schon als Verbrechen zu qualifizieren wäre. Bei den schweren Vergehen ist die Freiheitsstrafe die im Regelfall angewandte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das bedeutet gleichzeitig, daß sich bei Vergehen der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe auf schwere Vergehen beschränkt.

Innerhalb der Vergehen bilden die *fahrlässigen Vergehen eine besondere Art*.

Fahrlässige Straftaten sind immer Vergehen, weil der Täter niemals die - oftmals schweren - Folgen herbeiführen will und weil diese Straftaten keinen derart tiefen individuell-gesellschaftlichen Konflikt darstellen, wie er für Verbrechen charakteristisch ist. Unter den fahrlässigen Vergehen befinden sich auch Handlungen, die eine solche Schwere aufweisen können, daß für sie eine längere Freiheitsstrafe als zwei Jahre erforderlich ist. Daher läßt § 1 Absatz 2 StGB bei *besonders schweren fahrlässigen Vergehen* die Verurteilung zu Freiheitsstrafen bis zu acht Jahren zu, was jedoch in der Praxis ein extremer Ausnahmefall ist. Zu denken ist hier an schwerwiegende Pflichtverletzungen mit katastrophentartigen Auswirkungen (zum Beispiel § 196 Abs. 3